

<input type="checkbox"/>	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<input type="checkbox"/>	<b>des Finanz- und Wirtschaftsausschusses</b>		
<input type="checkbox"/>	<b>des Hauptausschusses</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Behindertenbeauftragte/r: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Seniorenbeirat: nein

### **Bürgschaftsangelegenheiten;**

*hier: Gewährung einer De-minimis-Bürgschaft zu Gunsten der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG*

#### **A) SACHVERHALT**

In der Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung, die heute ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt wird, ist ein Höchstbetrag für Kassenkredite für das Geschäftsjahr 2021 von 250.000,00 € vorgesehen.

Für diesen Kassenkredit beantragt die Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG die Übernahme einer Bürgschaft nach der Kommunalen Regelung der Stadt Heiligenhafen über die Gewährung von Bürgschaften durch die Stadt Heiligenhafen, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, vom 22. Juni 2012 in Höhe von 80 % des Kreditbetrages, entsprechend 200.000,00 €. Für die beantragte Bürgschaft berechnet sich der Beihilfewert (BW) wie folgt:

$$\frac{200.000,00 \text{ € (80 \% von 250.000,00 €)}}{1.500.000,00 \text{ € (max. Darlehensbetrag)}} \times 200.000,00 \text{ € (max. BW)} = 26.666,67 \text{ € (BW)}$$

Die Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG teilt gemäß Ziffer 2.6 der vorgenannten Richtlinie mit, in den letzten drei vorangegangenen Jahren keine De-minimis-Beihilfen erhalten zu haben. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Bürgschaft aufgrund vorgenannter Kommunalen Regelung sind somit gegeben. Der Höchstbetrag nach Ziffer 2.5 vorgenannter Regelung von 200.000,00 € Beihilfewert wird nicht erreicht.

#### **B) STELLUNGNAHME**

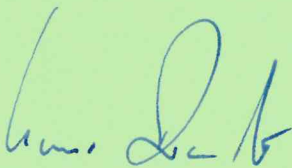
Seitens des Unterzeichners wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Gemäß Ziffer 3.1 der Kommunalen Regelung der Stadt Heiligenhafen über die Gewährung von Bürgschaften vom 22.06.2012 beträgt die von der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG zu zahlende einmalige Bearbeitungsgebühr 0,1 v. H. der beantragten Bürgschaft, mindestens 250,00 € - höchstens jedoch 500,00 €. Des Weiteren sind nach Ziffer 3.2 vorstehender Regelung die jährlichen Bürgschaftsprovisionen auf Basis des zum Jahresanfang verbliebenen Restkapitalstandes von der HVB zu zahlen, die den Bürgschaftsvorteil in voller Höhe abschöpfen.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Gegenüber der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG kann die Bereitschaft zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 200.000,00 € (80 % von 250.000,00 €) erklärt werden. Die Bearbeitungsgebühr und die jährliche Bürgschaftsprovision sind gemäß den Kommunalen Regelungen der Stadt Heiligenhafen vom 22.06.2012 über die Gewährung von Bürgschaften durch die Stadt Heiligenhafen, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, zu erheben.



(Kuno Brandt)  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	700
Amtsleiterin / Amtsleiter	52101.24
Büroleitender Beamter	20/1.24